

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 131/64

in dem Rechtsstreit

des Verwaltungsangestellten Josef B [REDACTED]
in M [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Justizangestellten Heinrich B [REDACTED]
in M [REDACTED]-N [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 14. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen die Kostenrechnung Nr. 3193 der Amtskasse des Bundesgerichtshofes vom 4. Juli 1966 über 372,32 DM wird zurückgewiesen.

Für die übrigen in den Eingaben des Beklagten vom 24. August und 16. Oktober 1966 enthaltenen Einwendungen und Anträge, insbesondere soweit diese das Zwangsversteigerungsverfahren eines Grundstücks und die Frage dessen Rückgabe an den Beklagten betreffen, ist eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes nicht gegeben.

G r ü n d e :

Trotz der falschen Sachbehandlung im ersten Berufungsverfahren (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts) ist eine Niederschlagung der außergerichtlichen Kosten (des Revisionsverfahrens) des endgültig obsiegenden Gegners (Klägers und Revisionsbeklagten) des jetzt in Anspruch genommenen Kosten-

- 3 -

schuldners (Beklagten und früheren Revisionsklägers) gemäß § 7 GKG nicht zulässig. Denn einmal werden durch die Vorschrift des § 130 Abs. 2 BRAGO die von der Bundeskasse dem Anwalt des endgültig obsiegenden Gegners gezahlten Armenanwaltsgebühren rechtlich nicht Gerichtskosten, auf die allein § 7 GKG angewendet werden könnte. Zum anderen muß das Ergebnis gleich sein, gleichgültig ob der Anwalt des endgültig obsiegenden Gegners seinerseits Armenanwaltskosten von der Gerichtskasse nicht verlangt, sondern sich später wegen seiner vollen Gebühren an den unterlegenen Gegner hält, oder ob die Gerichtskasse den von ihr im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges erworbenen Erstattungsanspruch geltend macht und der Anwalt sich alsdann auf die verbleibende Differenz zwischen den vollen Gebühren und den ihm gezahlten Armenanwaltskosten beschränkt.

Dr. Pagendarm Dr. Kreft Dr. Beyer

Keßler Dr. Reinhardt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)